



Satzung

des Vereins für Leibesübungen Gladbeck 1921 e. V.
vom 11. Juni 2010 mit Änderung vom 24.06.2022

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1

Name und Gründung

- (1) Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „**Verein für Leibesübungen Gladbeck 1921 e. V.**“ (VfL) - nachstehend stets Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde im Juni 1921 unter dem Namen „**Arbeiter-Wassersport-Verein**“ (AWV) gegründet. Er führt seit 1946 den Namen gemäß Abs. 1.

§ 2

Vereinssitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 12047 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung des Breiten- und des Leistungssportes sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, ethnischer und wirtschaftlicher Art ab und ist neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Der/Die gesetzliche(n) Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet(n) sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihres Kindes/ ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme beantragt worden ist. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6**Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nützen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod, durch Auflösung des Vereins, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder dann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragsrückstand nicht zahlt.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf das Absenden, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein an.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Mitgliedskarte und sonstige im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände sind an diesen zurückzugeben. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (4) Im Falle eines erfolglos angemahnten Beitragsrückstandes endet die Mitgliedschaft mit dem 31.3. des auf die letzte Mahnung folgenden Jahres. Der Beitragsrückstand erlischt nicht.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
1. vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Vergehen gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
 2. unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

- (6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu dem Antrag auf Maßregelung Stellung zu nehmen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10

Beiträge

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Vereinsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (3) Erhebung, Fälligkeit, Stundung und Erlass von Beiträgen regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Für die schriftliche Anmahnung von rückständigen Beiträgen werden Kostenpauschalen erhoben. Die genaue Höhe wird in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

- (5) Der Gesamtvorstand kann für die Jahre, in denen keine Delegiertenversammlungen stattfinden, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine Beitragsanpassung vornehmen.

§ 11

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsvorstände sowie der Internetbeauftragte und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Ehrungen

Ehrungen durch den Verein regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in ihrer sportlichen Leitung selbständig sind. Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes weitere Abteilungen gegründet.

§ 15

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der Gesamtvorstand
 4. die Abteilungsversammlungen
 5. der Vereinsjugendausschuss.

§ 16

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17

Die Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegierten werden von den Abteilungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung nach einem Schlüssel entsandt, der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Delegiertenschlüssel muss so gehalten sein, dass keine Abteilung für sich die absolute Mehrheit hat. Der von der Delegiertenversammlung beschlossene Delegiertenschlüssel ist als Anhang der Satzung beizufügen. Zu Delegierten der ordentlichen Delegiertenversammlung können alle Mitglieder der Abteilungen ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alle drei Jahre, und zwar in der Zeit vom 01.02. bis 30.06., zusammen. Vorher haben die Abteilungen ihre Mitgliederversammlungen durchzuführen und darin die Delegierten für die Delegiertenversammlung zu wählen. Die gewählten Delegierten sind nach der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von Name, Vorname und Adresse bekannt zu geben.

- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung zur Delegiertenversammlung des Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin an die bekannt gegebenen Delegierten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn diese
1. durch Beschluss des Gesamtvorstandes
 2. durch die Kassenprüfer
 3. von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand
- beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin an die bekannt gegebenen Delegierten. Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind die gewählten Delegierten der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Diese Delegierten sind einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung hat unter anderem folgende Punkte zu umfassen:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages für das 1. Jahr der Delegiertenversammlung,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Internetbeauftragten und der Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
 5. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren,
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung können stellen:
1. der geschäftsführende Vorstand,
 2. der Gesamtvorstand
 3. die Abteilungen, vertreten durch den Abteilungsleiter,
 4. das einzelne Mitglied.

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung, beim Vorsitzenden unter der Adresse der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Delegierten, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes spätestens 10 Tage vor der Delegierten-

versammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.

- (8) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht wurden und die Mehrheit der anwesenden Delegierten der Behandlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (9) Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - a) bei einer **Wahl**: Stichwahl der stimmgleichen Kandidaten,
 - b) bei einem **Antrag**: Ablehnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Bei mehreren Bewerbern um ein Wahlamt erfolgt geheime Wahl. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 30 % der erschienenen Delegierten verlangt wird.

- (10) Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- (11) Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern wählen.
- (12) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden.

Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen festgelegte Fachbereiche, die vom geschäftsführenden Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung durch Beschluss bestimmt werden.

Zwingend sind die Fachbereiche Finanzen und Geschäftsführung zu besetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der

Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt außerdem Aufgaben durch, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 19

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Internetbeauftragten,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem von der Schwimm-Abteilung gewählten Vertreter des VfL für die Startgemeinschaft und
 - dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
- (2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt Selbstergänzungen in folgenden Fällen vorzunehmen:
 - a) wenn auf der Delegiertenversammlung stellvertretende Vorsitzende nicht bestellt wurden,
 - b) sonstige Funktionen im Gesamtvorstand nicht besetzt wurden,
 - c) bei Ausscheiden eines Funktionsträgers.
- (3) Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt (siehe § 20 der Satzung).

Der Internetbeauftragte wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

- (4) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird auf dem Vereinsjugendtag gewählt.
- (5) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er auch beruft.
- (6) Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung erlassen, die für alle Organe des Vereins verbindlich ist. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) In den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, beschließt der Gesamtvorstand über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag, außerdem kann er eine Beitragsanpassung vornehmen.
- (8) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorsitzende oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 20

Die Abteilungsversammlungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen (§ 14 der Satzung), die ihren Übungs- und Sportbetrieb selbständig durchführen.
- (2) Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter geführt. Es soll möglichst jeweils ein Abteilungsvorstand, bestehend aus
 - dem Abteilungsleiter,
 - seinem/seinen Stellvertreter(n)

gebildet werden. Bei Nichtbesetzung von Abteilungsvorstandspositionen oder bei Ausscheiden eines Funktionsträgers kann der Gesamtvorstand durch Beschluss die vakanten Positionen kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestellen.

- (3) Versammlungen werden nach Bedarf durchgeführt, jedoch ist mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung durch den Abteilungsleiter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, auf der der Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsvorstand sowie die Delegierten für die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (6) Die Abteilungen sind gem. § 10 Abs. 1 berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen der Abteilungen zu erheben.
- (7) Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des Vereins. Das gilt auch für den Fall, dass die Abteilung sich selbständig macht, auflöst oder sich einem anderen Verein anschließt
- (8) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21

Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden im VfL Gladbeck durch den Vereinsjugendausschuss vertreten.
- (2) Der Jugendausschuss ist ein eigenständiges Gremium, das sich selbst verwaltet. Ein personell wechselndes Verfahren ist möglich und erwünscht.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über Arbeitsinhalte und die Dauer der jeweiligen Vertreter*innen im Ausschuss eigenständig.
- (4) Der Ausschuss wählt zwei Sprecher*innen, die mit einer Stimme stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes sind. Als Sprecher*innen können Mitglieder des Ausschusses ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden. Der/die Sprecher*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (5) Der Jugendausschuss ist jederzeit berechtigt, Anträge an den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand zu stellen.

§ 22

Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer geprüft .Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beantragen. Im Übrigen erstatten die Kassenprüfer der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 23

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsversammlungen sowie über die nach der Jugendordnung des Vereins durchzuführenden Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (Auflösung des Vereins) durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin an alle Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladbeck, die es ausschließlich und unmittelbar für den Gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27**Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 11.06.2010 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.